

II-1044 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Zl. 51.429-G/72

Wien, am 7. Juni 1972

440 /A.B.

zu 464 /J.  
23. Juni 1972  
Präs. an

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brunner und Genossen (ÖVP), Nr. 464/J, vom 10. Mai 1972, betreffend Vertrieb ausländischen Fruchtjoghurts auf österreichischen Märkten

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß Fruchtjoghurt schweizerischer Herkunft auf österreichischen Märkten erhältlich ist und stellen in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage

1. Unterliegen ausländische Erzeugnisse, einschließlich Milch und Molkereiprodukte, sobald diese nach Österreich importiert werden, der österreichischen Gesetzgebung und den österreichischen Verordnungen (Lebensmittelgesetz, Marktordnungsgesetz, Kennzeichnungspflicht etc.) gleich inländischen Erzeugnissen?
2. Ist es ausländischen Erzeugern bezw. österreichischen Importeuren auf Grund des Gesetzes gestattet, ausländische Milch und Milchprodukte in Österreich ohne Beachtung von gesetzlichen Gebietsregelungen etc. zu vertreiben?
3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ausländische Erzeugnisse zumindestens den gegenüber rigorosen Bestimmungen bezüglich quantitativer und qualitativer Inhaltsangabe, wie auch Preisgestaltung zu unterwerfen, wie dies inländischen Erzeugern laut Gesetz und Verordnung vorgeschrieben ist?

Antwort:

Zu 1.: Eingeführte Erzeugnisse unterliegen österreichischen Vorschriften insoweit, als deren Anwendungsbereich nicht ausdrücklich oder auf Grund ihrer besonderen Konstruktion auf inländische Waren eingeschränkt ist.